

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.04.2009

B E S C H L Ü S S E - öffentlich

Beschluss-Nr.: 18-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss über die Verwendung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II für die Baumaßnahme Generationentreff (vormals „Güterboden“)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die auf die Gemeinde Zeuthen entfallenden Mittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz § 3 Abs. 1 Ziff. 2 ZulfV „Investitionsschwerpunkt Infrastruktur“ Förderbereich 2 – Sonstige Infrastrukturinvestitionen- für den Umbau und Sanierung Generationentreff Güterboden Goethestraße einzusetzen.

Beschluss-Nr.: 19-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss zur Finanzierung der Ausgabe für die Haushaltsstelle 43100.94000 – Umbau und Sanierung Generationentreff Güterboden Goethestraße

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Finanzierung der Ausgabe für die Haushaltsstelle 43100.94000 des Vermögenshaushaltes zum Umbau und Sanierung Generationentreff Güterboden Goethestraße in der Höhe von 387 000,- €

Die Deckung erfolgt aus der Rücklage der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 117 000,- € sowie aus eingesparten Mitteln der Haushaltsstelle 561.950 in Höhe von 270 000,- €

Beschluss-Nr.: 20-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 46410.94000 – Umgestaltung Innenhof und Eingangsbereich Kita Heinrich-Heine-Straße

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die überplanmäßige Ausgabe für die Haushaltsstelle 4641.94000 des Vermögenshaushaltes zur Umgestaltung Innenhof und Eingangsbereich Kita Heinrich-Heine-Straße in einer Höhe von 537 000,- €

Die Deckung erfolgt aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II in Höhe von 388,6 T € sowie aus der allgemeinen Rücklage der Gemeinde Zeuthen in Höhe von 148,4 T €

Beschluss-Nr.: 21-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Einleitungsbeschluss für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 122 „Wüstemarkter Weg“

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die Einleitung eines Satzungsverfahrens für einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan im Sinne des § 12 BauGB entsprechend Vorentwurf mit Erläuterungen vom März 2009. Dieser Vorhaben bezogener Bebauungsplan soll die Bezeichnung Nr. 122 „Wüstemarkter Weg“ erhalten.
Das Plangebiet umfasst von der Flur 9 der Gemarkung Miersdorf, das Flurstück 5 (siehe Vorentwurf)
2. Mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 21 Wohneinheiten in Doppel- und Einzelhäusern auf o.g. Flurstück geschaffen werden.

Beschluss-Nr: 22-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Miersdorf Süd“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Bebauungsplan Nr. 001 "Miersdorf-Süd" zu ändern (2. Änderung). Die Änderungen betreffen den Bereich Dorfstraße 35 auf dem Dorfbauer Miersdorf, den Bereich Am Feld 15/16 und den Bereich zwischen Dorfstraße und Am Pulverberg im Nordwesten des Plangebietes.

Ziel der Planänderung ist die Anpassung an die veränderten Planungsziele der Gemeinde unter Berücksichtigung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Die Gemeindevertretung billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Miersdorf-Süd" nebst Begründung in der vorliegenden Fassung (Stand 03/2009).

Das Verfahren soll unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden). Gemäß 13a Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB wird der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Beschluss-Nr: 23-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Ausbauprogramm für den Straßenausbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis vor dem ausgebauten Bahnübergang Nordschranke

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt das Ausbauprogramm für den Straßenbau Friesenstraße, Abschnitt Stedinger Straße bis vor dem ausgebauten Bahnübergang Nordschranke.

Beschluss-Nr: 24-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Straßenbaubeitragssatzung Friesenstraße

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende Straßenbaubeitragssatzung Friesenstraße.

SATZUNG
der Gemeinde Zeuthen
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Friesenstraße
(Straßenbaubeitragssatzung-Friesenstraße)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen Friesenstraße (Straßenbaubeitragssatzung-Friesenstraße) beschlossen:

§ 1

Anlagenbegriff und Geltungsbereich

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (folgend Anlagen) im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Friesenstraße zwischen Einmündung Stedinger Straße und Bahnübergang Nordschranke und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbauerberechtigten und Nutzungsberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Zeuthen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, daß eine Zuwegungsmöglichkeit zur öffentlichen Straße besitzt.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlage benötigten Grundflächen.
 2. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Randsteinen
 - b) Gehwegen und Gehweg mit Radnutzung
 - c) Beleuchtungseinrichtungen
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - e) Unselbständige Grünanlagen
 4. die Inanspruchnahme Dritter mit Planung und Bauleitung sowie die Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die Ausbaumaßnahme.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, welcher
 1. auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlage durch die Allgemeinheit entfällt,
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
 Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

bei Haupterschließungsstraßen	anrechenbare Breiten innerhalb der Ortslage	Anteil der Gemeinde
a) Fahrbahn	6,50 m	82,5 v. H.
b) Gehweg und Gehweg mit Radfahren erlaubt	je 2,50 m	75 v. H.
c) Beleuchtung und Oberflä- chenentwässerung	--	82,5 v. H.
d) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	75 v. H.

- (3) Im Sinne des Absatz 2 gelten als Haupterschließungsstraßen:

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen Straßen. Die Friesenstraße ist zwischen Einmündung Stedinger Straße und Nordschranke ist eine Haupterschließungsstraße.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig bebaut oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Anlage angeschlossen werden kann. Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche mit einem Faktor vervielfacht:

a) bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,00
b) bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,25
c) bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,50
d) bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können bei Nutzung als Wald oder wirtschaftliche Nutzung von Wasserflächen	0,0167
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt,

ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der zulässigen Bebaubarkeit. Dabei gilt die Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

- (4) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage i.S. dieser Satzung erschlossen werden, wird der nach dieser Satzung ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht des Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach Brandenburgischem Datenschutzgesetz vom 17.01.1992 erforderlich:
1. aus Datenbeständen, die in der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und nach dem § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften – WoBauErlG – bekannt geworden sind;
 2. aus dem bei katasteramtgeführten Liegenschaftskataster;
 3. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig;
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer
 - Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

Beschluss-Nr: 25-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, die in der Anlage zur Beschlussvorlage vorliegende 1. Änderungssatzung zur Allgemeinen Straßenbaubeitragsatzung vom 22.04.2009

**1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung der Gemeinde Zeuthen
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen
(Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) beschlossen:

**§ 1
Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Zeuthen (Straßenbaubeitragsatzung)**

Die Allgemeine Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zeuthen (Allgemeine Straßenbaubeitragsatzung) , beschlossen am 21.11.2007, in Kraft getreten am 23.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Buchst. h wird gestrichen

§ 5 Abs. 2 Buchst. g wird geändert

...genutzt werden können bei

a) Nutzung als Acker-, Grün- oder Gartenland	0,0333
b) Nutzung als Wald oder wirtschaftliche Nutzung von Wasserflächen	0,0167
c) gewerbliche oder vergleichbare Nutzung (z.B. Lagerplätze)	0,6667

§ 5 Abs. 3 wird geändert:

... Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wird die Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 mit einem Faktor gemäß Abs. 2 vervielfacht. Es ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

§ 5 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der zulässigen Bebaubarkeit. Dabei gilt die Vollgeschossdefinition der Brandenburgischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung.

§ 5 Abs. 5 werden die Worte „ oder vorhanden “ gestrichen.

§ 5 Abs. 7

Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage i.S. dieser Satzung erschlossen werden, wird der nach dieser Satzung ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel

Beschluss-Nr: 26-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamt

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen

Auf Grund des § 3 Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung von Zeuthen in ihrer Sitzung am 22.04.2009 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Zeuthen, beschlossen am 21.11.2007, in Kraft getreten am 23.11.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Buchst. E wird wie folgt ersetzt:

... jeweils 2 Monate vor

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.04.2009

Kubick
Bürgermeister

- Siegel

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr: 29-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet „Kurpark“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Verkauf von Baugrundstücken im B-Plangebiet „Kurpark“ (vermessene, aber katasteramtlich noch nicht fortgeschriebene Parzellen der Flur 11, Flurstück 228; Flur 13, Flurstück 249 und Flur 14, Flurstück 150 der Gemarkung Miersdorf sowie Grundstücke der Flur 11 der Gemarkung Miersdorf, Flurstücke 314 und 317 bis 320) zum Preis von 93,50 €/m². Der Kaufpreis für Eckgrundstücke beträgt 85,- €/m². Die Grundstücke werden auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.

Beschluss-Nr: 31-04/09
Beschluss-Tag: 22.04.09
Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück mit einer Größe von 655 m². Der Kaufpreis beträgt 56.200,- EUR. Es wird eine Belastungsvollmacht bis zur Höhe von 250.000,- EUR nebst Zinsen und Nebenleistungen erteilt. Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benötigt.